

Beilage zu RRB Nr. 234/2013

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (KVzUSG): Synopse des Regierungsrates und Fassung Kantonsrat

Vorlage des Regierungsrates gemäss RRB Nr. 1022/2012	Anträge der Kommission vom 3. Dezember 2012	Stellungnahme des Regierungsrates RRB Nr./2013
Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz		
<p>(Änderung vom)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
<p>I.</p> <p>Die Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 24. Mai 2000¹ wird wie folgt geändert:</p>		
		<p>Erlasstitel</p> <p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz</p> <p>Ingress</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>in Ausführung von Art. 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983²</p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>Ersatz eines Ausdrucks</p> <p>Im ganzen Erlass wird der Ausdruck „Verordnung“ durch „Gesetz“ ersetzt und werden die dadurch notwendigen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.</p>

<p>IIIa. (neu) Invasive Organismen</p>		
<p>§ 22a (neu) 1. Invasive Organismen</p> <p>Invasive Organismen im Sinne dieses Erlasses sind Pflanzen, Tiere und weitere Organismengruppen von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass sie sich im Kanton ausbreiten und eine so hohe Bestandesdichte erreichen können, dass dadurch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt oder Mensch, Tier oder Umwelt gefährdet oder geschädigt werden können.</p>		
<p>§ 22b (neu) 2. Meldepflicht</p> <p>Grundeigentümer sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken vorkommende invasive Organismen den zuständigen Behörden zu melden.</p>	<p>§ 22b (neu) 2. Meldepflicht</p> <p>Grundeigentümer und Pächter sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken vorkommende invasive Organismen den zuständigen Behörden zu melden.</p>	<p>Ablehnung des Kommissionsantrags 1</p>
<p>§ 22c (neu) 3. Bekämpfungspflicht</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gemeindegebiet vorkommende invasive Organismen nach Massgabe der kantonalen Richtlinien zu bekämpfen und zu entsorgen sowie deren weitere Ausbreitung zu verhindern.</p> <p>² Grundeigentümer haben Bekämpfungsmassnahmen auf ihrem Grundstück zu dulden.</p> <p>³ Bekämpfungsmassnahmen können durch Dritte ausgeführt werden.</p>	<p>§ 22c (neu) 3. Bekämpfungspflicht</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gemeindegebiet vorkommende invasive Organismen nach Massgabe der kantonalen Richtlinien zu bekämpfen und zu entsorgen sowie deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Eine Ausnahme bilden kantonale Naturschutzflächen und Ruderalflächen.</p> <p>² Grundeigentümer und Pächter haben Bekämpfungsmassnahmen auf ihrem Grundstück zu dulden.</p> <p>(³ Bleibt unverändert)</p>	<p>Ablehnung der Kommissionsanträge 2 und 3</p> <p>Eventualantrag : Präzisierung des Kommissionsantrags 2</p> <p>§ 22c (neu) 3. Bekämpfungspflicht</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gemeindegebiet vorkommende invasive Organismen nach Massgabe der kantonalen Richtlinien zu bekämpfen und zu entsorgen sowie deren weitere Ausbreitung zu verhindern.</p> <p>Davon ausgenommen sind:</p> <p>a) Kantonale Naturschutzgebiete nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992³, in welchen der Kanton bekämpfungspflichtig ist;</p> <p>b) Bewirtschaftungsflächen von Kantons- und Nationalstrassen, für welche deren Träger bekämpfungspflichtig sind;</p> <p>c) Bewirtschaftungsflächen schienengebundener Bahnen, für welche deren Betreiber bekämpfungspflichtig sind;</p> <p>² Grundeigentümer haben Bekämpfungsmassnahmen auf ihrem Grundstück zu dulden.</p> <p>(³ Bleibt unverändert)</p>

<p>22d (neu) 4. Ausnahme</p> <p>Für die in den Anhängen 1, 2 und 6 der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010⁴ aufgeführten Organismen gilt die Bekämpfungspflicht nach dieser Verordnung nicht.</p>		
<p>§ 22e (neu) 5. Zuständigkeiten</p> <p>Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen über die Bekämpfung und regelt die Zuständigkeiten.</p>		
<p>§ 23 Abs. 2 Bst. c (neu)</p> <p>(² Die Gemeinde trägt die Kosten)</p> <p>c) für die Bekämpfung und Entsorgung von invasiven Organismen vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen oder Regelungen.</p>	<p>§ 23 Abs. 4 (neu)</p> <p>⁴ Der Kanton trägt die Kosten von Bekämpfungsmassnahmen von invasiven Organismen in kantonalen Naturschutzgebieten und BLN-Gebieten.</p>	<p>Ablehnung des Kommissionsantrags 4</p> <p>Eventualantrag : Präzisierung des Kommissionsantrags 4</p> <p>§ 23 Abs. 2 Bst. c (neu)</p> <p>(² Die Gemeinde trägt die Kosten)</p> <p>c) für die Bekämpfung und Entsorgung von invasiven Organismen vorbehaltlich der Fälle gemäss § 22c Abs. 1 Bst. a bis c, in welchen der entsprechende Bekämpfungspflichtige die Kosten trägt sowie anderslautender Vereinbarungen oder Regelungen.</p>
<p>§ 27 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Der Kanton kann Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven Organismen finanziell unterstützen, sofern diese einen ausserordentlichen Aufwand verursachen und die Kosten für die Gemeinde nicht zumutbar sind.</p>		
<p>§ 28 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die anrechenbaren Kosten bestimmen sich nach der Bundesgesetzgebung. Für Massnahmen gegen invasive Organismen (§§ 22a ff.) sind die kantonalen Richtlinien massgebend.</p> <p>² Mit einem beitragsberechtigten Vorhaben darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn vom Kanton eine Beitragszusicherung erteilt worden ist.</p>		

<p>§ 36 Abs. 1 (Einleitungssatz)</p> <p>¹ Mit Busse bis Fr. 20 000.-- wird bestraft, Bisherige Bst. a bis c bleiben unverändert.</p>		
<p>II.</p> <p>¹ [Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.] oder [Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung.]</p> <p>² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>		<p>¹ [Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.] oder [Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.]</p>

¹ SRSZ 711.110.

² SR 814.01.

³ SRSZ 721.110

⁴ SR 916.20.